

Geschäftsordnung des TSC Bremen e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung	1
2. Mitgliederversammlung	1
3. Jugendversammlung	2
4. Mitgliedschaft	2
5. Pflegemaßnahmen Grienenbergsee	3
6. Beiträge und Gebühren	3
7. Verwaltung der Vereinsgelder	6
8. Beaufträge des Vorstands	6
9. Tauchausbildung im Verein	7
10. Förderung von Lehrgängen zu Trainern*innen, Tauchausbilder*innen und Weiterbildungen	8
11. Mitwirkung der Trainer*innen und Tauchausbilder*innen	8
12. Wirksamkeit der Geschäftsordnung	9

1. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung

Der Tauch-Sport-Club Bremen e.V. gibt sich gemäß § 8 seiner Satzung zur Durchführung des allgemeinen Geschäfts- und Sportbetriebes sowie für Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen auf der Grundlage und in Ergänzung seiner Satzung diese Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird jeweils durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen überarbeitet und vom Vorstand auf dem neuesten Stand gehalten, und zwar nach dem Leitgedanken: So viel wie nötig und so wenig wie möglich.

Die im Folgenden aufgestellten Regeln sollen dazu beitragen, das Clubleben harmonischer zu gestalten und persönliche Interessen stärker in den Hintergrund treten zu lassen. Um diese Geschäftsordnung und auch die Satzung wirksam umsetzen zu können, appellieren wir an den Gemeinschaftssinn und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit eines jeden Mitgliedes!

2. Mitgliederversammlung

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung. Jeder fristgerecht eingegangene Antrag auf Änderung der Satzung des Vereins muss im Rahmen der Bekanntgabe der Tagesordnung in vollem Umfange vermerkt werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 15. Dezember dem Vorstand für die in den ersten drei Monaten des darauffolgenden Jahres anstehende Jahreshauptversammlung einzureichen.

Eine Beschlussfassung über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht fristgerecht gestellt wurde und der nicht die Satzung berührt, ist nur möglich, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder hiermit einverstanden sind.

Die Vorstandswahlen erfolgen geheim. Auf Antrag kann per Mehrheitsbeschluss über eine Wahl per Handzeichen abgestimmt werden. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie im Voraus die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl schriftlich zugesagt haben. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Posten durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch verwaltet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über die vom Vorstand bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnungspunkte fassen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlung.

3. Jugendversammlung

Der Jugendvorstand, ersatzweise der Vorstand, beruft in den ersten drei Monaten jeden Jahres eine ordentliche Jugendversammlung ein. Sie soll zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegen. Für ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen gilt Nummer 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

4. Mitgliedschaft

4.1 Vereinsbeitritt

Für die Aufnahme als Mitglied in den TSC ist eine abgeschlossene Tauchausbildung eines anerkannten Tauchsportverbandes mindestens auf dem Niveau DTSA Grundtauchschein, DTSA Apnoe * oder bei Minderjährigen Schnorchelbrevet Otter oder eine abgeschlossene Einweisung in das Unterwasser-Rugby Voraussetzung.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag sind ein geeignetes Brevet bzw. eine Bestätigung über die UWR-Einweisung sowie weitere Dokumente (z.B. Tauchtauglichkeitsnachweis, Datenschutzerklärung) vorzulegen. Ein Aufnahmeantrag kann bereits während der Ausbildung gestellt werden, über den nach Ablauf des Kurses entschieden wird. Das erfolgreiche Absolvieren eines Kurses begründet jedoch keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im TSC.

4.2 Vereinsaustritt und Vereinsausschluss

Bei Austritt nach § 4 der Satzung werden vorausgezahlte Beträge und Gebühren nicht erstattet. Insbesondere bleiben nach dem Verlust der Mitgliedschaft unbeglichene Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen.

Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 4 der Satzung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer mindestens 75%igen Mehrheit ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann u. a. aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen grober Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung;
- b) wegen Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten auch außerhalb des Vereins, wenn dabei das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt wird.

Bei Austritt oder Ausschluss sind umgehend zurückzugeben:

- Ausweise und Schrankmarken für die Benutzung der Schwimmbäder;
- Ausweis für die Nutzung des Grienenbergsees und der Schlüssel, der Teil einer Schließanlage ist;
- Schlüssel für den Zugang zum Geräteraum,

- vereinseigene Gegenstände.

Bei Verlust von Schlüsseln wird das gezahlte Pfandgeld einbehalten. Für nicht zurückgegebene vereinseigene Gegenstände haftet darüber hinaus das Mitglied.

5. Pflegemaßnahmen Grienbergsee

Als Nutzer des Grienbergsees ist der TSC verpflichtet, sich an der z. Zt. zweimal im Jahr stattfindenden Uferreinigung und -pflege am Gewässer zu beteiligen. Für diesen "Seeputz" bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste eine erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern, die an den entsprechenden Terminen teilnehmen.

Vom Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder, die nicht am Seeputz teilnehmen, müssen eine Ersatzleistung in Höhe von 50,00 € entrichten, sofern nicht eine Ersatzperson rechtzeitig und namentlich benannt wurde. Bei Nennung einer Ersatzperson trägt das zuvor bestimmte Mitglied weiter die Verantwortung für die Wahrnehmung des Seeputzes und ggf. für die Erbringung der Ersatzleistung.

6. Beiträge und Gebühren

a) Mitgliedsbeiträge	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
ordentliches Mitglied/ Erwachsene*r	55,00 €	130,00 €
ordentliches Mitglied in Ausbildung, Studium, Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienst	30,00 €	70,00 €
ordentliche Mitglieder als Paar ¹	45,00 € (pro Person)	110,00 € (pro Person)
Jugendliches Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30,00 €	70,00 €
Jugendliches Mitglied mit Elternteil im TSC	0,00 €	60,00 €

Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn der/die Antragsteller*in innerhalb der letzten drei Monate einen der folgenden Kurse bzw. Ausbildungsgänge beim TSC Bremen e.V. erfolgreich abgeschlossen hat:

- Kurs zum Schnorchelabzeichen Otter bzw. Robbe,
- Kurs zu einem VDST-Kindertauchsportabzeichen
- Kurs zum Grundtauchschein,
- Kurs zum DTSA Apnoe *,
- Brevet DTSA *

Der Vorstand kann einen Verzicht auf Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen, wenn

¹ Der Paartarif gilt für Ehe-/Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebende Paare.

der/die Antragsteller*in im Besitz einer gültigen Trainer- oder Tauchlehrerlizenz ist und sich zur aktiven Mitarbeit bei Training und/oder Ausbildung verpflichtet.

Die Beitragszahlungen werden im Voraus Anfang Februar eines jeden Jahres durch den/die Kassenwart*in per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag geltend machen, müssen bis zum 1. Januar eines jeden Jahres dem/der Kassenwart*in die entsprechende Bescheinigung vorlegen, anderenfalls wird der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Rückvergütung bei verspäteter Abgabe erfolgt nicht.

Wurde zum 1. März eines jeden Jahres der Beitrag noch nicht entrichtet bzw. konnte nicht eingezogen werden, erhält das säumige Mitglied eine Zahlungserinnerung mit einer Bearbeitungspauschale von 5,00 € zum Ausgleich entstehender Verwaltungskosten. Sollte der Beitrag dann auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht ausgeglichen werden, wird das Mahnverfahren eingeleitet und es erfolgt der unverzügliche Ausschluss aus dem Verein, unbeschadet des ggf. gerichtlich einzufordernden Jahresbeitrages.

In Ausnahmefällen können Anträge auf Beitragsermäßigung, die im Einzelnen schriftlich zu begründen sind, beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr.

b) Pfand

Grienbergsee – Schlüsselpfand	25,00 €
Gerätevorraum – Schlüsselpfand	25,00 €
Schwimmbad – Pfandmarke	2,50 €

c) Ausbildungskosten

Kurs zum Erwerb des DTSA–Grundtauchscheins (für jugendliche Mitglieder 80€ bzw. 60€ als Folgekurs)	140,00 €
---	----------

Ausbildungspaket zum Erwerb des DTSA* für Mitglieder (gilt bei Vorlage des DTSA-Grundtauchscheins und umfasst Brevetierungsgebühren sowie Ausrüstungs-Leihgebühren und Luft für bis zu sechs Tauchgänge; für jugendliche Mitglieder 80€/60€)	120,00 €
--	----------

Ausbildungspaket zum Erwerb des DTSA* für Nichtmitglieder	140,00 €
--	----------

Ausbildungspaket zum Erwerb des DTSA** (das Paket umfasst 5 Tauchgänge und Brevetierung, jedoch keine Geräteleih- oder Luftkosten)	85,00 €
--	---------

Ausbildungspaket zum Erwerb des DTSA*** (das Paket umfasst 5 Tauchgänge und Brevetierung, jedoch keine Geräteleih- oder Luftkosten)	70,00 €
---	---------

Ausbildungspaket zum Erwerb eines DTSA Apnoe T oder Apnoe S+T *

(das Paket umfasst die Freiwassertauchgänge und Brevetierungskosten) 50,00 €

Ausbildungspaket zum Erwerb eines DTSA Apnoe T oder Apnoe S+T **
(das Paket umfasst die Freiwassertauchgänge
und Brevetierungskosten) 60,00 €

Ausbildungspaket zum Erwerb eines DTSA Apnoe T oder Apnoe S+T ***
(das Paket umfasst die Freiwassertauchgänge und Brevetierungskosten) 80,00 €

Erster Kurs zum Erwerb des Kindertauchsportabzeichen*, ** oder *** 80,00 €

Folgekurs für Mitglieder zum Erwerb des KTSA *, ** oder *** 60,00 €

Kurs zum Erwerb eines Schnorchelbrevets (Otter, Robbe)
für Kinder und Jugendliche 50,00 €

Weitere angebotene Kurse werden vom jeweils Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Vorstand kostendeckend kalkuliert.

d) Leih-, Wartungs- und Reparaturkostenbeteiligung

1. Drucklufttauchgerät 10l /12l 3,00 €
2. Atemregler (einfach oder DoppVorschlag Änderung Geschäftsordnungeset)
mit Finimeter 3,00 €
3. Tarierweste, Blei und ggf. Bleigurt 3,00 €
4. Füllung eines DTGs bis max. 15l Volumen (mindestens 50 bar Restdruck)
bzw. Rückgabe eines entsprechenden DTG unter 200 bar Restdruck
(Große Einzel-DTGs und beidseitig gefüllte Doppelgeräte mit
mehr als 15l Volumen werden als zwei DTGs berechnet.) 3,00 €
5. Zehner-Karte DTG-Füllung 20,00 €
6. Rückgabe eines DTG unter 5 bar Restdruck
(zzgl. TÜV-Gebühren; Eine Flasche unter 5 bar zieht aus
Sicherheitsgründen eine TÜV-Abnahme nach sich;
TÜV-Gebühr auf Anfrage). 15,00 €
7. Apnoe-Rollboje mit Leine und Zubehör 3,00 €

Ausleihe weiterer Vereinsgeräte (Biertischgarnituren, Zelt etc.) nach Absprache mit dem Gerätewart.

Die Kostenbeteiligung für Punkt 1 bis 3 gilt für einen Zeitraum von drei Tagen, eine Verlängerung ist bei ausreichender Verfügbarkeit von Geräten nach Absprache mit dem Gerätewarten oder den Füllbeauftragten möglich.

Bei gleichzeitiger Ausleihe der Ausrüstungsteile der Positionen 1. bis 4. wird ein ermäßigter Kostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

Für die Ausleihe von Vereinsausrüstung sowie die Nutzung des Füllservices gelten gesonderte Regelungen, die im Geräteraum ausliegen. Kenntnis und Einhaltung dieser Regeln bestätigt das Mitglied jeweils durch Unterschrift.

Schäden an Leihgerät, die auf unsachgemäße Behandlung schließen lassen, sind von dem/der Verursacher*in zu tragen. Sie sind nicht Bestandteil der allgemeinen Leih-, Service- und Reparaturkostenbeteiligung.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern während der Tauchsaison einen wöchentlichen Füllservice für eigene DTGe an. Für die Teilnahme an diesem Service gelten zusätzliche Regelungen.

Mitglieder, die den Füllservice nutzen wollen, müssen mit ihrer Unterschrift die Anerkennung dieser Regelungen dokumentieren. Der Vorstand verpflichtet sich, die Anlage nach gängigen Sicherheitsstandards zu betreiben und in zumutbarem Umfang gegen unbefugten Zutritt oder Missbrauch zu sichern. Haftungsansprüche der teilnehmenden Mitglieder gegen den Vorstand oder den Verein aufgrund von Beschädigung oder Verlust von Gerät sind ausgeschlossen.

e) Stornogebühren für Vereinsveranstaltungen und Kurse

Bei Stornierung einer Anmeldung nach dem in der Ausschreibung genannten Anmeldeschluss werden 50% des vollen Preises fällig, auf Beschluss des Vorstandes können ggf. die tatsächlich angefallenen Kosten bis zur vollen Höhe der Teilnahmegebühr berechnet werden. Die Gebühr entfällt, wenn entweder eine Ersatzperson gestellt wird oder die Veranstaltung trotzdem ausgebucht ist und dem Verein durch den Rücktritt keine Kosten entstehen. Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme an einem Kurs nach dessen Beginn ist die volle Teilnahmegebühr fällig.

7. Verwaltung der Vereinsgelder

Der/Die Kassenwart*in hat die den Verein betreffenden Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und dabei die entsprechenden Belege geordnet und vollständig abzulegen.

Er/Sie hat spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfer*innen eine ordnungsgemäße Einnahmenüberschuss-Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu geben. Er/Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die finanzielle Entwicklung des Vereins, der dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beigelegt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alternierend zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung des gesamten Rechnungs- und Finanzwesens des Vereins und ihrer Erläuterung gegenüber der Mitgliederversammlung.

8. Beauftragung des Vorstands

Der Vorstand kann folgende Beauftragte ernennen:

– **Beauftragte für Kinderschutz:** Sie stehen allen Mitgliedern als Ansprechpartner*innen für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung. Sie arbeiten auf Grundlage des Präventionskonzeptes zum Kinderschutz und entwickeln dieses fort. Sie entscheiden in ihrem Bereich eigenständig, Weisungen des Vorstands sind sie insoweit nicht unterworfen. Vom Vorstand ernannt werden sollen zwei volljährige Personen unterschiedlichen Geschlechts. Die Ernennung geschieht bis auf Widerruf.

– **Beauftragte*r für Unterwasserrugby (UWR):** Er/sie betreut und organisiert den Bereich des UWR-Trainings für Beginner*innen und Ligateilnehmer*innen und kümmert sich um Mannschaftsbelange in Bezug auf die Ligateilnahme. Näheres regelt eine UWR-Ordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und für alle am UWR-Betrieb Teilnehmenden bindend ist. Ein*e geeignete*r Kandidat*in wird durch die regelmäßig aktiven UWR-Spieler*innen zum/zur entsprechenden Beauftragten gewählt und durch den Vorstand durch Ernennung auf Widerruf bestätigt.

– **Beauftragte*r für Ausbildung:** Er/sie betreut und organisiert den Bereich der Geräte-Tauchausbildung (DTSA) im Verein im Sinne des Ziels, eine kostengünstige, sichere und naturverträgliche Tauchausbildung für Mitglieder wie auch für Interessenten zu ermöglichen und neue Mitglieder für den ideellen Tauchsport und den Verein zu gewinnen. Ein*e geeignete*r Kandidat*in wird durch den Vorstand auf Widerruf zum/zur entsprechenden Beauftragten ernannt.

– **Beauftragte*r für das Training (Erwachsene):** Er/sie organisiert das freie und das angeleitete Training für Erwachsene mit Unterstützung der Trainer und Trainerinnen des Vereins sowie freiwilliger Helfer*innen mit ausreichender Qualifikation (DTSA** entsprechend den Vereinbarungen mit dem Badbetreiber). Er/sie sorgt insbesondere durch Aufstellung eines Trainings- bzw. Aufsichtsplans für eine sichere Durchführung des Erwachsenentrainings. Die Aufsichten handeln ebenso im Auftrag des Vorstands. Ein*e geeignete*r Kandidat*in wird durch den Vorstand auf Widerruf zum/zur entsprechenden Beauftragten ernannt.

Die Beauftragten sind Sprecher*innen ihres Bereiches und handeln im Sinne des Vorstands, der sich regelmäßig mit allen Beauftragten abstimmt, um ein harmonisches, faires und an den Vereinszielen orientiertes Miteinander sicherzustellen. In Streitfragen sind die Entscheidungen des Vorstands bindend.

9. Tauchausbildung im Verein

Der TSC bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Möglichkeiten der von ihm beauftragten Tauchausbilder*innen Tauchsport-, Schwimm- und Schnorchelabzeichen sowie Aufbau- und Spezialkurse gemäß den Ausbildungsordnungen des VDST an. Darüber hinaus wird eine Einweisung in das Unterwasserrugby angeboten.

Die Ausbildung zu den Kindertauchsportabzeichen und zum DTSA Grundtauchschein erfolgen in Kursform. Beginn und Ende des Kurses werden von den zuständigen Vorstandsbeauftragten oder dem Vorstand festgelegt. Jeder Kurs hat in der Regel zehn, maximal jedoch 12 Teilnehmer*innen. Weitere Kurse werden von den Tauchausbilder*innen gemäß den Richtlinien des VDST in Abstimmung mit dem Vorstand angeboten.

Ausbildungsdauer einschließlich der Prüfungen soll 3 Monate nicht übersteigen und kann auf Antrag durch den Vorstand verlängert werden.

Die Kursgebühr ist vor Ausbildungsbeginn auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine tauchsportärztliche Bescheinigung ist, soweit erforderlich, dem unterschriebenen Ausbildungsvertrag beizufügen. Der Ausbildungsvertrag wird von dem/der Beauftragte*n für Ausbildung entgegengenommen, ggf. unterzeichnet und vom geschäftsführenden Vorstand gegengezeichnet.

Jede*r Auszubildende hat automatisch einen Gästestatus und wird vom Verein für den Ausbildungszeitraum von einem bzw. drei Monaten über den VDST im Rahmen der Ausbildung haftpflicht- und unfallversichert.

Werden Teile von Prüfungen nicht bestanden, so können diese auf eigene Initiative nach erneuter Versicherung durch den Verein u. U. innerhalb der vereinseigenen Trainingsstunde am Freitag bei einem/einer Trainer*in bzw. Tauchlehrer*in in Absprache mit dem*der Beauftragten für Ausbildung nachgeholt werden. Eine Nachgebühr, im Regelfall 25,00 €, muss im Einzelfall überprüft und vom Vorstand individuell festgesetzt werden. Sollte der Ausbildungsstand – z.B. durch zu häufiges Fehlen während des Kurses – für eine Wiederholung einer Prüfung nicht ausreichen, so kann nur der gesamte Kurs wiederholt werden. Dazu muss eine erneute Kursgebühr entrichtet werden.

10. Förderung von Lehrgängen zu Trainern*innen, Tauchausbilder*innen und Weiterbildungen

Die Ausbildung zum/zur DOSB Trainer*in C Breitensport (Sport-/Apnoetauchen), DOSB Trainer*in C Leistungssport (Flossenschwimmen/Unterwasserrugby) sowie zum/zur darauf aufbauenden VDST-Tauchlehrer*in (TL*, TL** und TL***) kann vom Verein durch Vorstandsbeschluss u. a. nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und des vereinsinternen Bedarfs gefördert werden.

Eine Förderung kann in der Erstattung der Seminarkosten, der Unterbringungskosten sowie der Fahrtkosten bestehen, wobei der Seminarort – soweit möglich – in Norddeutschland liegen soll. Eine Ausnahme kann nur bei TL-Prüfungen berücksichtigt werden, die nur im Ausland abgelegt werden können.

Für den Erhalt der Trainer C-Lizenz ist der Nachweis von Weiterbildungsstunden innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums erforderlich. Die Seminarkosten, die Unterbringungskosten und die Fahrtkosten für Fortbildungen, die für den Erhalt der Lizenz erforderlich sind, können vom Verein erstattet werden; darüber hinaus besuchte Fortbildungen werden nicht gefördert. Eine Förderung kann beim Vorstand formlos beantragt werden; sie wird versagt, wenn mit dem Lehrgang bereits begonnen wurde oder eine bereits geförderte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt werden soll.

Ein Anspruch auf die Förderung von Lehrgängen zu Tauchausbilder*innen und deren Fortbildung besteht nicht.

11. Mitwirkung der Trainer*innen und Tauchausbilder*innen

Von den lizenzierten Trainern*innen (DOSB-Trainer/in C Breitensport bzw. Leistungssport) bzw. Tauchausbildern*innen (TL*, TL**, TL***) wird die aktive Mitwirkung am vereinsinternen Training sowie an der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder erwartet. Im Falle einer nach Nr. 10 erfolgten Förderung verpflichtet sich der/die geförderte Trainer*in bzw. Tauchausbilder*in zur aktiven Mitwirkung in diesen Bereichen.

12. Wirksamkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle vorausgegangenen Fassungen. Sollte ein Punkt dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird der Bestand der gesamten Geschäftsordnung davon nicht berührt.

Bremen, 1.1.2025

Für den Vorstand

(Vorsitzende/r)

(stellv. Vorsitzende/r)